



Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr: BV/FB6/088/2020	Datum: 12.08.2020
Auskunft erteilt: Fuhrmann Torsten	Erfasser:
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	TOP:

Bebauungsplan Nr. 57 "Rothenbachpark" in der Ortschaft Effeld; hier: Beschluss zur Einleitung des 4. vereinfachten Änderungsverfahrens

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Planungs- und Umweltausschuss	02.09.2020	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Bebauungsplan Nr. 57 „Rothenbachpark“ in der Ortschaft Effeld wird in einem 4. vereinfachten Änderungsverfahren mit dem Ziel geändert, auf den Grundstücken Gemarkung Effeld, Flur 6, Flurstücke 360 tlw. und 390, Golfplatz Rothenbach, die festgesetzten privaten Grünflächen teilweise in Flächen für Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Stellplätze“, „Wohnmobilstellplätze“ und einen „thematischen Spielplatz“ zu ändern sowie die Verlegung von Grünflächen und die Löschung von nicht benötigten Geh-, Fahr- und Leitungsrechten.

Es sind die erforderlichen Verfahrensschritte gemäß § 13 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am		
Einstimmig	Mit Stim- menmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluss- vorschlag	Abwei- chender Beschluss (Rückseite)	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Sachverhalt:

Der Bebauungsplan Nr. 57 „Rothenbachpark“ ist seit dem Jahre 2002 rechtsverbindlich und wurde bereits durch drei Änderungsverfahren geändert.

Mit Schreiben vom 16.06.2020 (Anlage 1) beantragt der Eigentümer der Grundstücke Gemarkung Effeld, Flur 6, Flurstücke 360 tlw. und 390, Golfplatz Rothenbach, die Änderung des Bebauungsplanes, mit dem Ziel, die festgesetzten privaten Grünflächen teilweise in Flächen für Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Stellplätze“, „Wohnmobilstellplätze“ und einen „thematischen Spielplatz“ zu ändern sowie die Verlegung von Grünflächen und die Löschung von nicht benötigten Geh-, Fahr- und Leitungsrechten.

Die geringfügige Änderung des Bebauungsplanes ist in Abstimmung mit dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Heinsberg notwendig, um eine Genehmigungsfähigkeit zu erreichen.

Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt, so dass die Bebauungsplanänderung gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren möglich ist.

Da ein öffentliches Interesse zur Änderung des Bebauungsplanes nicht vorliegt, werden die entstehenden Kosten von den Antragstellern getragen. Eine Kostenübernahmeerklärung des Antragstellers liegt vor.

Ein Übersichtsplan über die Abgrenzung der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Rothenbachpark“ ist als Anlage 2 beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen

ja nein

<input type="checkbox"/> Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffung-/Herstellungskosten) €	<input type="checkbox"/> jährliche Folgekosten/-lasten, Sachkosten Personalkosten € keine <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Finanzierung Eigenanteil(i.d.R.=Kreditbedarf) €	<input type="checkbox"/> Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge) €	<input type="checkbox"/> Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung (Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten) €
---	--	--	--	---

Veranschlagung im Ergebnisplan (konsumtiv) <input type="checkbox"/>	im Finanzplan (investiv) <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Kostenstelle/Konto [Konto]
--	--	-------------------------------	------------------------------------	--

Genehmigungsvermerk

Verwaltungskonferenz vom _____

Bürgermeister

Datum

Unterschrift
federführender Dezernenten/
Fachbereichsleiter

Unterschrift des
Stadtkämmerers

Gegenzeichnung des
beteiligten Dezernenten

Anlagenverzeichnis:

Antrag vom 16.06.2020

Übersichtskarte